

Der Schutz der Wirtschaftsrechte in den Gerichten der Republik Belarus

von Wladimir A. Abramowitsch *

Die ersten diplomatischen Kontakte zwischen Belarus und Deutschland fanden in 1923 statt. Jetzt beruht die bilaterale Zusammenarbeit auf einer soliden Rechtsbasis von fast 30 Verträgen und Abkommen zwischen den Regierungen Belarus und Deutschland. Einen wichtigen Bestandteil der belarussisch-deutschen Beziehungen stellt die Zusammenarbeit mit den einzelnen Bundesländern dar, vor allem mit Sachsen, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen. Für den bilateralen Handel ist eine hohe Dynamik kennzeichnend, der sich besonders intensiv seit 2000 entwickelt. Im Zeitraum von 2000 bis 2008 (bis Weltfinanzkrise) hat sich der belarussisch-deutsche Warenumsatz mehr als vervierfacht. In 2008 konnte man einen neuen Rekord bemerken, indem das Warenhandelniveau von 2,9 Mrd. EUR erreichte. Wenn man dazu den Dienstleistungshandel zählt, so erreichte der bilaterale Handelsumsatz 2008 fast 3 Mrd. EUR.

Belarus führt nach Deutschland auch Waren hoher Verarbeitungsstufe, wie Geräte und Apparate für Optik und Medizin, aus. In den letzten Jahren sind die steigenden Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen aus Belarus für den anspruchsvollen deutschen Markt zu verzeichnen. Die deutschen Lieferungen nach Belarus haben einen ausgeprägten Investitionscharakter. Für Belarus ist Deutschland Handelspartner Nummer eins im Bereich Ausrüstungen und Maschinen [1].

* Wirtschaftsberater des Vorsitzenden des Obersten Wirtschaftsgerichtes der Republik Belarus, Doctorand am Lehrstuhl für allgemeinen Theorie und der Geschichte des Rechtes und des Staates der juristischen Fakultät der Belorussischen staatlichen Universität. Der Beitrag stammt aus dem EU-Projekt TEMPUS III, das in 2007-2010 von der FAU, der weißruss. Staatl. Universität und der Universität Graz durchgeführt wurde (Momentaufnahme).

Die deutschen Unternehmen spielen auch eine bemerkenswerte Rolle auf dem Markt der Direktinvestitionen in Belarus. In der Republik sind über 350 Unternehmen mit deutschem Kapitalanteil sowie fast 100 Vertretungen deutscher Firmen tätig. Besonders aktiv ist deutsches Kapital in solchen Branchen wie Industriebau, Transport, Landwirtschaft, Handel und Gastronomie. 2008 betrug das Volumen der deutschen Direktinvestitionen in Belarus 75 Mio. EUR (im Januar-September 2009 – 30 Mio.EUR).

Eine wichtige Rolle spielen bei der Gewinnung von Investitionen und dem Ausbau des Exportpotentials 6 freie Wirtschaftszonen: «Minsk», «Gomel-Raton», «Grodnoinvest», «Brest», «Witebsk» und «Mogilew» sowie der 2005 ins Leben gerufene High-Tech-Park, der über zahlreiche Präferenzen und Sonderrechte verfügt. Zugleich, auch in den guten langdauernden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Subjekten der Republik Belarus und Deutschlands können die strittigen Situationen eben entstehen. Die Gesetzgebung der Republik Belarus sieht einen ganzen Komplex der rechtlichen Mittel für die Lösung der ähnlichen Streite vor.

Im System des Schutzes der Rechte und der berechtigten Interessen wird die besondere Bedeutung in der Republik Belarus den Gerichten abgeführt. Entsprechend dem Artikel 60 der Verfassung der Republik Belarus, jedem wird der Schutz seiner Rechte und der Freiheiten vom kompetenten, unabhängigen und unparteiischen Gericht zu den mit dem Gesetz bestimmten Fristen garantiert. Aufgrund des Artikels 109, die gerichtliche Macht in der Republik Belarus gehört den Gerichten. Das Gerichtssystem wird auf den Prinzipien der Spezialisierung gebaut. Gerichtsaufbau in der Republik Belarus klärt sich vom Gesetz. Die Bildung der ausserordentlichen Gerichte ist verboten [2].

Laut Artikel 5 des Gesetzbuches über den Gerichtsaufbau und den Status der Richter, das Gerichtlichssystem der Republik Belarus umfaesst:

1. den Verfassungsgericht der Republik Belarus – das Organ der gerichtlichen Kontrolle über die Übereinstimmung der Gesetzgebung der Verfassung, das die gerichtliche Macht mittels des Verfassungsgerichtsverfahrens verwirklicht;

2. die allgemeinen Gerichte, die die Rechtspflege mittels des bürgerlichen (zivil-), kriminellen (straf-) und verwaltungs- Gerichtsverfahrens verwirklichen (der bürgerliche Verfahren bedeutet, dass seine Teilnehmer die physischen Personen sind – A.W.A. *);

3. die Wirtschaftsgerichte, die die Rechtspflege mittels des wirtschaftlichen Gerichtsverfahrens verwirklichen [3].

Die wichtigste Rolle im Rechtsschutz der ausländischen Investoren, die Lieferanten ect. spielen die Wirtschaftsgerichte. Deshalb ist es zweckmässig, ihre Tätigkeit mehr detailliert zu betrachten. Hauptgesetzgebungsakt auf diesem Gebiet ist das Wirtschafts-prozessuale Gesetzbuch (weiter wird die Adkuertzung WPG benutzt) [4]. Laut dem Artikel 5 des WPG, sind ins Wirtschaftlichsgericht zwecks des Schutzes der verletzten oder abgesprochenen Rechte und der berechtigten Interessen zu behandeln berechtigt:

- Die Juristische Personen (z.b. die Unternehmen – A.W.A.);
- die individuellen Unternehmer;
- die Organisationen, die nicht die Juristische Personen sind - wenn es von den Gesetzgebungsakten vorgesehen ist;
- die Bürger – für die Fälle, wenn es von den Gesetzgebungsakten vorgesehen ist.

Das Recht auf Behandlung inm Wirtschaftsgericht zwecks des Schutzes der staatlichen und öffentlichen Interessen, haben der Staatsanwalt, die staatlichen Organe, die Organe des Amtes und der Selbstverwaltung, andere Organe. Wenn es von den Gesetzgebungsakten oder vom Vertrag für eine bestimmte Kategorie der Streite vorgerichtliche Ordnung bestimmt ist, kann die Klage ins Gericht nur vorbehaltlich der Beachtung solcher Ordnung uebergeben sein.

Aufgrund des Artikels 48 des WPG, die Klagen, unterstellt dem Wirtschaftsgericht, werden nach der ersten Instanz von den wirtschaftsgerichten der Gebiete und Stadt Minsk betrachtet. Das Oberste Wirtschaftsgericht der Republik Belarus betrachtet als Verfahren erster Instanz:

- die Klagen über das Abstreiten der nicht normativen Rechtsakte des Präsidenten der Republik Belarus, des Rates der Republik und der Kammer der Vertreter der Nationalen Versammlung (Parlament) der Republik Belarus, der Regierung der Republik Belarus, der republikanischen Organe der staatlichen Verwaltung und anderer republikanischer Organe, deren Acte dem Gesetz nicht entsprechen;

- wirtschaftliche Sachen zwischen der Republik Belarus und Ihren Verwaltungsbezirken, sowie zwischen den Verwaltungsbezirken;

- die Streiten, die mit den staatlichen Geheimnissen verbunden sind;

- andere Streiten, die von den Gesetzgebungsakten zur Gerichtsbarkeit des Obersten Wirtschaftsgerichtes gebracht sind.

Das Oberste Wirtschaftsgericht der Republik Belarus ist innerhalb der Zuständigkeit der Sachen den wirtschaftsgerichten zusätzlich berechtigt, die Gerichtsbarkeit der Sachen zu bestimmen, eine beliebige Sache zu betrachten. Entsprechend dem Artikel 49 des WPG, der als «die Allgemeinen Regeln der Gerichtsbarkeit» bezeichnet ist, wird die Klage ins Wirtschaftsgericht nach dem Sitz oder dem Wohnort des Beklagten vorgelegt. Die Klage zur Juristische person, folgend der Tätigkeit seiner isolierten Unterabteilung, kann nach dem Sitz der isolierten Unterabteilung der Juristischen Person vorgewiesen sein. Die Gegenklage muss unabhängig von seiner Gerichtsbarkeit ins wirtschaftsgericht vorgelegt sein, das die ursprüngliche Klage betrachtet.

Aber man muss berücksichtigen, dass es aus diesen allgemeinen Regeln der Gerichtsbarkeit die Ausnahmen gibt, die von den Artikeln 50 «die Gerichtsbarkeit

nach Wahl des Klägers», 51 «die Ausnahmegerichtsbarkeit» und 52 «die vertragsmäßige Gerichtsbarkeit» vorgesehen sind (siehe Quelle № 4).

Die Rechte und die Pflichten der Personen, die in Wirtschaftsgerichtsverfahren teilnehmen, sind vom Artikel 55 reglementiert. Die Personen, die im Verfahren teilnehmen, sind berechtigt, aufgrund der Ordnung, die vom Wirtschaftsgericht bestimmt ist, die Akten des Verfahrens kennenzulernen, die Auszüge aus ihnen zu machen, auf eigene Kosten dieser Materialien zu kopieren; die Ableitungen zu machen, die Beweise vorzustellen, bis zum Anfang der Gerichtsverhandlung die Beweise kennenzulernen, die von anderen Personen vorgestellten sind; an der Forschung der Beweise teilzunehmen; mit Genehmigung des wirtschaftlichen Gerichtes, die Fragen anderen Personen vorzulegen, die Anträge zu erklären, die Erklärungen zu reichen; dem Wirtschaftsgericht in der schriftlichen und mündlichen Form der Erklärung zu geben; die Beweisgründe in allen Fragen anzuführen, die im Verlauf der Betrachtung der Sache entstehen; die Anträge anderer Personen, kennenzulernen, gegen ihre Anträge zu widersprechen; die Kopien der gerichtlichen Verordnungen, die in Form vom abgesonderten Dokument übernommen werden zu bekommen; die Gerichtsverordnungen zu appellieren; von den Klagen, die von anderen Personen gereicht sind zu wissen; andere Verfahrensrechte zu verwirklichen, die vom WPG und von anderen Gesetzgebungsakten nach dem Gerichtsverfahren in den Wirtschaftsgerichten gewährt sind.

Die Personen, die in Wirtschaftsgerichtsverfahren teilnehmen, sollen zugehörige Verfahrensrecht gewissenhaft benutzen, ohne Missbrauch Zulassung. Der Missbrauch vom Verfahrensrecht von den Personen, die in teilnehmen, zieht für diese Personen der Folgen, die WPG und von anderen Gesetzgebungsakten nach dem Gerichtsverfahren in den wirtschaftsgerichten vorgesehen sind. Die Personen, die in Verfahren teilnehmen, tragen die prozessualen Pflichten, die vom WPG vorgesehenen sind. Die Nichterfüllung der prozessualen Pflichten von den Personen, zieht für diese Personen der Folgen, die vom WPG vorgesehen sind.

Die Hauptaspekte des Verfahrens mit der Teilnahme der ausländischen Personen, sind in Artikel 235 festgelegt. Die Wirtschaftsgerichte der Republik Belarus betrachten wirtschaftliche Klagen und andere Sachen mit der Teilnahme der ausländischen Personen, die mit der Verwirklichung Unternehmliche Taetigkeit verbunden sind, wenn:

- der Beklagte befindet sich auf dem Territorium der Republik Belarus oder auf dem Territorium der Republik Belarus befindet sich sein Eigentum;

- das Verwaltungsorgan, die Filiale oder die Vertretung der ausländischen Person befinden sich auf dem Territorium der Republik Belarus;

- der Streit ist wegen den Vertrag entstanden, nach denen die Erfüllung des Vertrags soll oder war auf dem Territorium der Republik Belarus vorgesehen ist;

- die Forderung ist das Zufügen des Schadens dem Eigentum von der Wirkung, die auf dem Territorium der Republik Belarus stattgefunden;

- der Kläger hinsichtlich des Schutzes der geschäftlichen Reputation befindet sich in der Republik Belarus;

- der Streit ist die Beziehungen entstanden, die mit der Behandlung der Wertapiere verbunden sind, deren Ausgabe auf dem Territorium der Republik Belarus vorhanden war;

- der Antragsteller hinsichtlich der Errichtung der Tatsache, die die juristische Bedeutung hat, bezeichnet auf das Vorhandensein dieser Tatsache auf die Territorien der Republik Belarus;

- die Klage ist die Beziehungen entstanden, die mit der staatlichen Registrierung der Namen und andere Objekte und von der Erweisung der Dienstleistungen in der internationalen Assoziation der Netze das Internet auf das Territorium der Republik Belarus verbunden sind;

- für andere Fälle – bei Vorhandensein von der engen Verbindung des strittigen Rechtsverhältnisses mit dem Territorium der Republik Belarus.

- die Sachen über die Unterbrechung der Tätigkeit der Filiale oder der Vertretung der ausländischen Person, die sich auf dem Territorium der Republik

Belarus befinden, werden von den Wirtschaftsgerichten der Republik Belarus für die Fälle betrachtet, wenn es von den Gesetzgebungsakten und den internationalen Verträgen der Republik Belarus vorgesehen ist.

Die Wirtschaftsgerichte der Republik Belarus betrachten auch die Sachen entsprechend dem Abkommen der Seiten aufgrund Artikel 237. Die Sache, die vom Wirtschaftsgericht zur Betrachtung übernommen ist, soll von ihm wesentlich betrachtet werden.

Mann muss beachten, wenn die Seiten selbst das Abkommen geschlossen haben, in dem es bestimmt ist, dass das Wirtschaftsgericht der Republik Belarus über den Kompetenzbereich nach der Betrachtung der Sache verfügt, verfügt das Wirtschaftsgericht der Republik Belarus über den Ausnahmekompetenzbereich nach der Betrachtung der Klage unter der Bedingung, dass solches Abkommen den Ausnahmekompetenzbereich des ausländischen Gerichtes nicht ändert. Das Abkommen über die Bestimmung des Kompetenzbereiches der Wirtschaftsgerichte der Republik Belarus soll schriftlich geschlossen sein.

Die Dokumente, die auf der Fremdsprache geschrieben sind, sollen bei der Vorstellung ins Wirtschaftsgericht der Republik Belarus mit der Übersetzung auf eine der Staatssprachen (Belorussisch, Ruschisch - A.W.A.) der Republik Belarus begleitet werden.

Wir hoffen, dass das dargelegte Material den praktischen Nutzen den Lesern bringen wird. Bei der Fragen: volodinbest@mail.ru
+ 375 0 17 220 23 27 – arbeitsstellenummer;

Liste der Quellen:

1. <http://www.germany.belembassy.org/de/relations/>

2. <http://law.by/work/EnglPortal.nsf/6e1a652fbefce34ac2256d910056d559/d93bc51590cf7f49c2256dc0004601db?OpenDocument>
3. <http://www.pravo.by/webnpa/text.asp?RN=Hk0600139>
4. <http://law.by/work/EnglPortal.nsf/ThemaSort/6AF3037ED69ACF16C22570D800275999?OpenDocument>